

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates		
Verhandelt am: 22.10.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 17 Normalzahl: 19	§: 57 ö	
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmererleiter Eiberger stv. Kämmererleiter Schnabel stv. Hauptamtsleiterin Klein Geschäftsstelle Gemeinderat Döz		Ferner anwesend:	
Aktenzeichen: 022.3; 123.40	<input checked="" type="checkbox"/> Regist- ratur <input checked="" type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rech- nungsakte <input checked="" type="checkbox"/> Stadt Bietigheim- Bissingen	<input type="checkbox"/> Perso- nalakte <input type="checkbox"/>

Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften und Spielhallen

Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinde Ingersheim hat seither keine spezielle Regelung zum Beginn der Sperrzeit im Außenbereich von Gaststätten getroffen. Dies bedeutet derzeit, dass die Gaststättenverordnung Baden-Württemberg greift. Nach § 9 Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 03.00 Uhr, in der Nacht von Samstag und zum Sonntag um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Stadt Bietigheim-Bissingen als untere Verwaltungsbehörde, hat uns empfohlen nach § 11 GastVO eine Sperrzeitenregelung für Gaststätten im Außenbereich durch Erlass einer Rechtsverordnung durch die Gemeinde zu treffen.

Die Regelung per Rechtsverordnung wäre einheitlich für alle Gastronomiebetriebe und würde keinen benachteiligen.

Eine individuelle Regelung über die Gaststättenkonzession in Form einer Auflage wird seitens der unteren Verwaltungsbehörde als rechtlich schwierig erachtet.

Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung innerhalb unserer Verwaltungsgemeinschaft soll die Sperrzeit im Freien um 23.00 Uhr beginnen.

Die Rechtsverordnung hat folgenden Wortlaut:

Rechtsverordnung

zur Regelung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften und Spielhallen

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007, i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.d.F. vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2012 i.V.m. § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim folgende Rechtsverordnung:

§1 Beginn der Sperrzeit für die Bewirtschaftung im Freien

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit in Straßenwirtschaften und anderen im Freien befindlichen Gastronomiebetrieben allgemein um 23.00 Uhr.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratung:

Mit der vorgeschlagenen Rechtsverordnung ist der Gemeinderat nicht einverstanden. Ein Großteil der Gremienmitglieder fordert eine Verkürzung der Sperrzeit an den Wochenenden.

Die Verwaltung äußert Bedenken wegen der Ruhestörung der Anwohner und verweist auf die jetzt schon eingehenden Beschwerden.

Gemeinderat Scheyhing stellt den Antrag, den Beginn der Sperrzeit in Straßenwirtschaften und anderen im Freien befindlichen Gastronomiebetrieben am Wochenende auf 24.00 Uhr festzulegen.

Gemeinderat Rühle stellt den Antrag den Beginn der Sperrzeit auf 23.30 Uhr festzulegen.

Gemeinderat Majer stellt den Antrag, den Beginn der Sperrzeit Montag bis Donnerstag und Sonntag auf 23.00 Uhr und am Freitag und Samstag sowie an Feiertagen auf 24.00 Uhr festzulegen.

Der Vorsitzende und Ordnungsamtleiterin Klein machen den Vorschlag, in den Monaten Mai bis September in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag den Beginn der Sperrzeit in Straßenwirtschaften und anderen im Freien befindlichen Gastronomiebetrieben auf 24.00 Uhr festzusetzen. An den übrigen Tagen im Jahr solle die Sperrzeit allgemein um 23.00 Uhr beginnen.

Nachdem das Gremium mit diesem Vorschlag einverstanden ist stellt der Vorsitzende diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der folgenden Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften und Spielhallen zu:

Rechtsverordnung

zur Regelung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften und Spielhallen

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007, i.V.m. §§ 1 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastVO) i.d.F. vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2012 i.V.m. § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntma-

chung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim folgende Rechtsverordnung:

§1

Beginn der Sperrzeit für die Bewirtschaftung im Freien

Abweichend von § 9 der GastVO beginnt die Sperrzeit in Straßenwirtschaften und anderen im Freien befindlichen Gastronomiebetrieben allgemein um 23.00 Uhr. In den Monaten von Mai bis September in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 24.00 Uhr.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen